

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Abt. II/ST5 – Rechtsbereich
Straßenverkehr
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, am 5. September 2005/TS

K:\Oesterr_KfV\Leitung\Stellungnahmen\2005\Güterbeförderungsgesetz.doc

GZ. BMVIT-167.530/0015-II/ST5/2005

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Güterbeförderungsgesetz 1995

Sehr geehrte Damen und Herren!

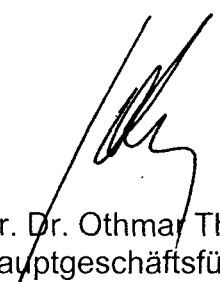
Das Kuratorium für Verkehrssicherheit (KfV) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und möchte zum vorgelegten Entwurf Folgendes anmerken:

Zu §§ 17 und 18

Für das **KfV nicht nachvollziehbar** ist der Entfall der Mitführverpflichtung von Frachtbriefen. Durch den Entfall dieser Verpflichtung kann insbesondere eine effiziente Überwachung von Fahrverboten und diesbezüglichen Ausnahmen nicht mehr sichergestellt werden und stellt dergestalt eine Erschwernis für die Exekutive dar. Das **KfV regt an** die gesetzliche Verpflichtung Frachtbriefe betreffend **beizubehalten**.

Mit freundlichen Grüßen

KURATORIUM FÜR VERKEHRSSICHERHEIT


Dir. Dr. Othmar Thann
(Hauptgeschäftsführer)


Mag. Armin Kaltenecker
(Leiter der Rechtsabteilung)

KURATORIUM FÜR VERKEHRSSICHERHEIT

des Kuratorium für Schutz und Sicherheit